

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Sicht des SV, Methode, Ausbau.....	2
Allgemeines.....	4
Die Kurden und ihr Lebensraum.....	4
Geschichte der Kurden.....	5
Die erste kurdische Zweiteilung.....	7
Um die Jh.-Wende entsteht die erste moderne kurdische Nationalbewegung.....	8
Die kurdische Vierteilung.....	9
Das Land und die Menschen.....	10
Die Sprache der Kurden.....	11
Überblick über die allgemeine politische Lage in der Türkei.....	12
Zur Frage der Religion in der Türkei.....	17
Die Ausübung anderer Religionen als dem Islam unterliegt administrativen Einschränkungen.....	18
Der „Krieg“ und seine Folgen für die Kurden.....	21
Die Spezialeinsatzabteilung der türkischen Armee baute 1985 das Dorfschützer-System auf.....	22
Die „rechtliche“ Grundlage der Dorfzerstörungen und Entvölkerung.....	23
Der türkische Staat begann in den 50er Jahren mit der Verminung.....	25
Für die Umwelt stellen militärische Auseinandersetzungen eine direkte und akute Bedrohung dar.....	26
Das Wahnsinnsprojekt GAP.....	27
Der türkische Generalstab praktizierte die von Saddam Hussein bereits 1988 angewandte „Anfal“- Methode.....	28
Medien und Presse/ öffentliche Meinung/ Informationen/ Meinungsfreiheit.....	28
Die Monopolisierung der türkischen Presse.....	30
Die Restriktionen für Kurden waren entsprechend.....	32
Die türkische Regierung erließ im April 1991 das Anti-Terror-Gesetz.....	33
Auch ausländische Journalisten wurden systematisch durch türkische „Sicherheitskräfte“ in ihrer Arbeit behindert.....	35
Auch die neuen Medien konnten sich – soweit technisch fassbar- nicht frei entfalten.....	36
Arbeitswelt, Gewerkschaften.....	37
Staatliche Gesundheitsvorsorge in den Kurdengebieten.....	39
Kinder und minderjährige Jugendliche.....	41
Misshandlung Folter.....	42
Foltermethoden.....	43
Innerstaatliche Fluchialternative in der Türkei.....	45
Hilfsorganisationen, wirtschaftliche und soziale Situation der Umsiedler.....	47
Rechtliche Grundlagen für die von Kurden in der Türkei als nachteilig empfundener Regelungen.....	49
Der politische und rechtliche Status „Kurdistan“ und der Kurden.....	49
Ein Drittel der Bevölkerung der Türkei ist kurdischen Ursprungs.....	53
Politische Meinungsäußerungen unterliegen gesetzlichen Einschränkungen.....	54
Menschenrechtsorganisationen.....	55
Separatismus, PKK-Mitglieder bzw. PKK- Sympathisanten.....	55
Das Notstandsrecht.....	56
Parteien.....	57

Die Reformierung türkischer Gesetze	60
Verbot kurdischer Namensgebung.....	60
Verbot von kurdischen Ortsnamen.....	60
Verbot der freien Gedankenäußerung in kurdischer Sprache.....	61
Verbot des Kurdischunterrichts in Schulen und Kursen.....	62
Verbot von Veröffentlichungen und Äußerungen über die selbständige Existenz der Kurden.....	62
Verbot der Veröffentlichung in kurdischer Sprache sowie des Einführens von Publikationen zum Thema Kurden aus dem Ausland.....	63
Verbot der Herst. kurd. Theaterstücke, Videokassetten, Musikwerke und Filme.....	65
Verbot von Rundfunk- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache.....	65
Verbot der Gründung kurdischer Kulturvereine.....	66
Politische Parteien.....	68
Assimilierung bzw. „Türkisierung“ kurdischer Kinder bzw. Jugendlicher.....	68
Keine bekennenden Kurden als Staatsbeamten.....	69
Passverweigerung für politisch aktive Kurden und oppositionelle Türken.....	69
Verweigerung der Wahl von bekennenden Kurden zu Abgeordneten.....	70
Kurden „offenstehende“ Tätigkeiten.....	70
Allen Staatsbürgern steht es in der Türkei frei; Bücher, die sich mit der kurdischen Identität befassen, gerichtlich anzuzeigen.....	70
Zusammenfassung.....	71
Restliche Ausnahmestandsgebiete	73
Interessenslagen und Organisationen, Gruppierungen, Rituale	75
Die Armee.....	75
Die zivile Regierung.....	76
Die kurdische Opposition.....	78
Zivile Kräfte.....	78
Bewaffnete Gegenwehr.....	79
(HEP, DEP und) HADEP.....	80
Kurdistan Parlament im Exil.....	81
Nationale Sicherheitsrat (MGK).....	81
Newroz Ritual.....	81
Staatssicherheitsgerichte (DGM).....	82
Strafrechts- Strafverfolgungs- Strafzumessung- Praxis in der Türkei	82
Anwälte sind in regionalen Anwaltskammern organisiert.....	84
Wehrdienst, Wehrdienstverweigerung und Fahnenflucht	86
Exilpolitisches Verhalten	88
Verschwundene Personen	89
Rückkehrfragen	90
Einreisekontrollen.....	90
Es gibt kein zentrales Melderegister.....	91
Das Amnestiegesetz	92
Türkei schafft mehr Grundrechte mit Blick auf EU	93
Alevitische Identität wurde als separatistisch angesehen	94
Abschied der PKK vom bewaffneten Kampf	95
Keine Entwaffnung.....	95
Verweigerung kultureller Rechte.....	95
ANHANG I Karte der Kurdischen Siedlungsgebiete	95
ANHANG II Internationales Recht	96

Es besteht dagegen keine Verwandtschaft zum Arabischen, eine semitischen Sprache, und zum Türkischen, das Teil der asiatischen Turksprachen ist.

3.4.2 Die Geschichte der Kurden spiegelt sich in ihrer Sprache wieder. So ist es bis ende der 90er Jahre nicht zur Ausprägung einer gemeinsamen Hochsprache gekommen.

Kurmanci, Sorani und Zazaki sind die drei Hauptdialekte des Kurdischen. Kleinere Dialekte (Feyli, Gurani) werden in den südlichen und südöstlichen Gebieten gesprochen. Kennzeichnend ist die Vielzahl der gesprochenen Landesdialekte und Mundarten.

Kurmanci wird von ca. 65 % der Kurden gesprochen. Verbreitet ist dieser Dialekt in Nord-kurdistan, Südwest-Kurdistan, in Teilen Ost- und Süd-Kurdistans. Sorani sprechen ca. 25 % in Teilen Ost- und Süd-Kurdistans. Ein Zehntel der kurdischen Bevölkerung spricht den Zazaki- Dialekt. Das Verbreitungs-gebiet dieses Dialektes liegt in Nordwest-Kurdistan, in den Regionen um Dersim und Erzincan.

3.4.3 Durch die politische Teilung Kurdistans in vier Staaten befanden sich die Kurden „immer in der Position einer kurdischen Minderheit“, mit allen Folgen für die kulturelle und sprachliche Entwicklung.

So wird in der Türkei die kurdische Kultur geleugnet. Die kurdische Sprache ist verboten. Trotz staatlicher Defakto-Assimilierung nimmt die Sprache im Rahmen der erstarkenden kurdischen Unabhängigkeitsbewegung als ein Element der Identitätsfindung einen wichtigen Platz ein.

4. Überblick über die allgemeine politische Lage in der Türkei

4.1 Die Türkei ist eine laizistisch verfasste, gewaltenteilige parlamentarische Demokratie mit zentralistischer Regierungsform.

Das Parlament ist das Zentrum der politischen Willensbildung. Es wird in freien und geheimen Wahlen gewählt. Das Wahlalter beträgt 18 Jahre, es herrscht Wahlpflicht. Die Dauer der Legislaturperiode beträgt fünf Jahre.

Die letzten Parlamentswahlen wurden am 18. April 1999 abgehalten. Das Parlament wählt den Staatspräsidenten für eine siebenjährige Amtsperiode. Am 5. Mai 2000 wurde im dritten Wahlgang der bisherige Präsident des Verfassungsgerichtes, Ahmet Necdet Sezer, zum 10. Staatspräsidenten der Türkei gewählt. Er trat sein Amt am 16. Mai 2000 an.

Bei den Parlamentswahlen vom 18. April 1999 wurde die Demokratische Linkspartei (Demokratik Sol Partisi, DSP) Bülent Ecevit mit 22,2% der Stimmen im Parlament die stärkste Partei vor der rechtsnationalen MHP

Es umfasst eine Fläche von über 550.000 km². Davon liegen ca. 260.000 km² in Nordwest-Kurdistan, 180.000 km² in Ostkurdistan, 25.000 km² in Südwest-Kurdistan und 85.000 km² in Südkurdistan.

Verschiedene Gebirgszüge, die sich mit weiten fruchtbaren Ebenen abwechseln, geben dem Land sein unverwechselbares Gepräge.

Viehzucht und Ackerbau sind die beiden vorherrschenden Wirtschaftszweige.

Kurdistan ist reich an Bodenschätzen: Kupfer, Kohle, Eisenerz, Blei, Zinn, Phosphat, Gold und Silber. Zudem gibt es bedeutende Erdölvorkommen, vor allem in der Region Kirkuk, Mossul, Batman, Amed und Adiyaman.

Eine zweite Flüssigkeit besitzt enorme strategische Bedeutung: das lebenswichtige Wasser. Die Flüsse Euphrat und Tigris bewässern den Mittleren Osten.

Neben diesen natürlichen Reichtümern nimmt das Land wegen seiner geostrategischen Lage eine Schlüsselposition ein. Kurdistan liegt an der Wegstrecke zwischen Orient und Okzident, es war über die Jahrhunderte begehrtes Eroberungsziel seiner Nachbarn.

Die heutige Verteilung durch die Türkei, Iran, Syrien und Irak ist das Ergebnis kolonialer Politik des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts.

Von den rund 43 Millionen Kurden leben annähernd 25 Millionen in der Türkei, 10 Millionen im Iran, 6 Millionen im Irak und 2 Millionen in Syrien.

Außerdem gibt es kurdische Enklaven in Armenien/ Nachtschiewan (GUS).

3.3.2 Die Zahl der im Ausland lebenden Kurden wird auf 1,5 Millionen geschätzt. Die Hälfte von ihnen lebt in der Bundesrepublik Deutschland.

3.3.3 Der kulturelle Reichtum Kurdistans besteht auch darin, dass es in den kurdischen Siedlungsgebieten immer wieder Dörfer mit arabischer, türkischer oder armenischer Bevölkerung gibt - obwohl letztere seit dem Völkermord der Jungtürken an Armeniern, Christen und Ezidi (Yezidi) in den Jahren 1915-17 fast verschwunden sind.

3.4 Die Sprache der Kurden

3.4.1 Das Kurdische, eine der ältesten und am weitesten verbreiteten Sprachen des mittleren Ostens, ist mit seinen verschiedenen Dialekten Teil der indoeuropäischen Sprachfamilie.

Eine nahe sprachliche Verwandtschaft besteht zum Persischen. Man zählt das Kurdische zum nördlichen Zweig der westiranischen Gruppe der indoeuropäischen Sprachen.

(Milliyetçi Hareket Partisi) mit 18,2 % und der Islamistenpartei Fazilet (FP; "Tugendpartei",) mit 14,9%.

Die DSP von Ministerpräsident Ecevit bildet zusammen mit MHP und ANAP ("Mutterlands- Partei") eine Koalition, die über 350 Sitze in der 550-köpfigen Nationalversammlung verfügt.

Außenminister ist Ismail Cem von der DSP; die zwei Koalitionspartner stellen stellvertretende Minister- Präsidenten.

Für Menschenrechtsfragen ist nach der Berufung des ehemaligen Staatsministers für Menschenrechte, Kazim Yücelen, zum neuen Innenminister, nunmehr Edip Safder Gaydali (ANAP) zuständig.

Ein weiterer ehemaliger Staatsminister für Menschenrechtsfragen, Hikmet Sami Türk, leitet das Justizressort.

Die Regierung konnte bislang auf die klare Unterstützung der drei Regierungsfractionen zählen und hat zu Beginn ihrer Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte einige, z.T. seit längerem geplante Reformvorhaben eingeleitet und z.T. auch teilweise verwirklicht. So können zum Beispiel Folter (Ausführung, Beihilfe und Vertuschung) härter bestraft und Beamte und öffentliche Bedienstete für Vergehen leichter zur Verantwortung gezogen werden.

Die Polizistenausbildung wurde verlängert und Mitte 2000 um das Fach "Menschenrechte" erweitert.

Zuletzt hat sich das Tempo der Reformen jedoch deutlich verringert.

Die heftige Auseinandersetzung zwischen Staatspräsident Sezer und MP Ecevit im Nationalen Sicherheitsrat am 19.02.2001 hat im Staat eine schwere Krise ausgelöst und die Bevölkerung verunsichert.

Im Gefolge mit der politischen Krise kam es zu einer Währungskrise, auf die die Zentralbank mit der Freigabe des Wechselkurses der türkischen Lira reagierte. Folge war eine massive Abwertung der türkischen Währung.

Mitte März 2001 wurde der stv. Präsident der Weltbank, Kemal Dervis, zum türkischen Staatsminister mit weitreichenden Befugnissen in Wirtschaft und Finanzen berufen. Trotzdem nahm die Wirtschaftskrise zuletzt immer dramatischere Züge an, mittlerweile beträgt die Inflation über 50 %.

4.2 Die Türkei ist ein Staat mit entwickelter Gesetzgebung und Rechtsprechung. Eingriffe in Leben, Gesundheit, Freiheit und andere Rechtsgüter bedürfen einer rechtlichen Grundlage und unterliegen gerichtlicher Kontrolle.

Die Verfassung garantiert die Unabhängigkeit der Gerichte.

In einer eiligen Aktion hat andererseits das Parlament während des Öcalan- Prozesses sowohl einer Verfassungsänderung zugestimmt als auch entsprechende Anpassungsgesetze verabschiedet, die zur Folge haben, dass die Staatssicherheitsgerichte als Sondergerichte in Zukunft lediglich aus zivilen Richtern zusammengesetzt sind.

4.3 Frauen sind gleichberechtigt und nehmen in Politik und Wirtschaft führende Positionen ein; seit den sechziger Jahren nimmt ihre Zahl in den freien Berufen kontinuierlich zu.

Die soziale Akzeptanz dieses Prinzips schreitet allerdings -insbesondere in ländlichen Bereichen- nur langsam voran und steht zu religiösen und traditionellen Werten in einem gewissen Spannungsverhältnis.

4.4 Nach Art. 2 der Verfassung von 1982 ist die Republik Türkei ein die Menschenrechte achtender Rechtsstaat. Die Verfassung garantiert Grundrechte und -freiheiten.

Die Türkei hat wichtige internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert: Sie ist Partei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 sowie des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Letzteres ist für die Türkei seit Januar 1986 in Kraft.

Die Türkei hat allerdings gegen diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die es mit seinem Zivilrecht nicht für vereinbar hält, Vorbehalte eingelegt. (sh. auch zuvor)

Die Türkei hat ferner die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission für Individualbeschwerden nach Art. 25 EMRK ohne Einschränkung und die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Art. 46 EMRK anerkannt. Sie hat das 11. Zusatzprotokoll zur EMRK im Mai 1997 ratifiziert.

Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das UN-Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung hat die Türkei jedoch nicht ratifiziert.

4.5 Die Menschenrechtspraxis leidet vor allem an der weiterhin unbefriedigenden Beachtung geltenden Rechts in der Praxis durch Sicherheitskräfte. Der Staat distanziert sich regelmäßig von solchen Ungesetzlichkeiten untergeordneter Organe.

Strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Tätern nehmen zu, sind jedoch noch selten.

Die wesentliche, sich mit Menschenrechtsfragen befassenden Nichtregierungsorganisationen ist der Menschenrechtsverein („Insan Haklari Dernegi“ - IHD), die Türkische Menschenrechtsstiftung („Türkiye Insan Haklari Vakfi“- TIHV), die Vereinigung zeitgenössischer Juristen („Cagdas Hukukcular Dernegi“) und die islamisch orientierte Menschenrechtsorganisation „Mazlum-Der“.

Am 12. Juni 1999 gründeten ehemalige Mitglieder des IHD die „Stiftung der Türkischen Gesellschaft für Menschenrechte“ (IRK). Der IHD selbst kritisiert die neue Organisation als eine von der Regierung gesteuerte Organisation. Die neu gegründete Menschenrechtsgesellschaft ist bislang noch nicht hervorgetreten.

An manchen Universitäten gibt es politikwissenschaftlich ausgerichtete Menschenrechtsinstitute.

Rechtsanwaltskammern und andere Vereinigungen von Freiberuflern befassen sich mehr und mehr mit Menschenrechtsfragen.

Der Präsident des türkischen Verfassungsgerichts hat sich am 26. April 1999 in einer aufsehenerregenden Rede v.a. mit den gesetzlichen Einschränkungen der Meinungsfreiheit auseinandergesetzt und deren Anpassung an die internationale Rechtslage gefordert. Das Medienecho war breit und positiv.

Die „TOHAV“, eine in Istanbul ansässige „Stiftung für die Erforschung sozialen Rechts“ plant die Eröffnung eines Beratungszentrums für Opfer von Gewalt in Diyarbakir.

Türkische Menschenrechtsorganisationen sind jedoch nicht selten Behinderungen durch staatliche Stellen ausgesetzt.

4.6 Die Sicherheitskräfte nehmen in der Türkei eine zentrale Position ein. Sie konzentrieren sich auf den Kampf gegen Terrorismus und organisiertes Verbrechen. In diesem Zusammenhang richten sich ihre Aktivitäten nicht selten auch auf Menschenrechtsaktivisten.

4,7 Das Urteil gegen den PKK - Führer Abdullah Öcalan vom 29. Juni 1999, der am 16. Februar 1999 von Kenia in die Türkei gebracht wurde, beeinflusst die Stimmung im Lande, vor allem im Ost und Südosten nachhaltig.

Öcalan wurde des Hochverrats in Form von Separatismus für schuldig befunden und gem. § 125 tStGB zum Tode verurteilt.

Öcalan baute seine Verteidigung auf seinem Bekenntnis zum türkischen Staat auf und bekundete wiederholt seine Bereitschaft, innerhalb kurzer Zeit für Frieden im Osten und Südosten der Türkei zu sorgen.

Vor allfälliger Vollstreckung der Todesstrafe sind noch mehrere Verfahrensschritte, darunter ein Beschluss des Parlaments, erforderlich.

Seit 1984 ist es in der Türkei, trotz Todesurteilen, nicht mehr zu Vollstreckungen gekommen. Die Regierung hat das Urteil dem Parlament nicht zur Bestätigung vorgelegt da man vorher das Ergebnis des anhängigen Verfahrens vor dem EUGH abwarten will und dieses wie international verlautet- auch zu akzeptieren bereit ist.

4.8 Die parlamentarische Versammlung des Europarates nahm am 25. Juni 1998 nach kontroverser Diskussion einen Empfehlungsbeschluss zur "Humanitären Situation der kurdischen Flüchtlinge und Vertriebenen in der Ost, Südosttürkei und Nordirak" an.

Die türkischen Vertreter stimmten gegen den Beschluss, der sich an das türkische Militär und die PKK gleichermaßen wendet und politische sowie kulturelle Rechte für Kurden fordert.

4.9 Die Lage im vorwiegend kurdisch besiedelten Osten und Südosten ist seit Jahren hauptsächlich als Folge der Auseinandersetzungen zwischen der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan - Kurdische Arbeiterpartei) und Sicherheitskräften und dem Öcalan Prozess durch Unsicherheit, wirtschaftliche Stagnation und Abwanderungsdruck gekennzeichnet.

4.9.1 Das türkische Militär führt weiterhin - insbesondere im Grenzgebiet zum Irak - Offensiven gegen die Volkseinheiten der PKK durch.

Die türkischen Sicherheitskräfte verfolgen die PKK-Kämpfer regelmäßig auch außerhalb der Türkei (Nordirak) in grenzüberschreitenden Aktionen.

Allerdings hat Öcalan im Januar 2001 wegen der Einsätze türkischer Truppen gegen verbliebene PKK-Einheiten im Nordirak erneut die Drohung ausgesprochen, gegebenenfalls von seinem "Recht auf Selbstverteidigung" Gebrauch zu machen.

Zuletzt kam es im März 2001 in der Provinz Sirnak, am 11. Juli 2001 in Tokat, sowie am 28. Juni 2001 in Diyarbakir zu Auseinandersetzungen mit dem türkischen Militär wobei mehrere Menschen getötet wurden.

4.9.2 Öcalan rief seine Anhänger im Laufe seines Prozesses dazu auf, den bewaffneten Kampf aufzugeben und sich bis September 1999 aus der Türkei zurückzuziehen.

Nach Presseberichten scheint die PKK diesem Aufruf weitgehend (sh. jedoch zuvor) Folge geleistet zu haben, wenn auch nicht mit den von der Regierung geforderten Formalitäten.

4.9.3 Auf das hiermit in Zusammenhang stehende Amnestiegesetz wird in einem eigenen Kapitel eingegangen.

4.9.4 Besonderes öffentliches Aufsehen erregten die Haftbedingungen in den Gefängnissen und die damit zusammenhängenden Ereignisse.

In vielen Haftanstalten im Westteil der Türkei hatte sich unter Führung sogenannter "Zellenältester" ein Regime der Häftlinge gebildet, das der Staat nicht mehr kontrollieren konnte.

Mit Hungerstreiks demonstrierten insbesondere Inhaftierte der links-„extremistischen“ Organisationen (TKP/ML und DHKP-C) gegen die drohende Verlegung in sog. F-Typ-Gefängnisse, die die Massenzellen durch Ein- bis Drei-Personen-Zellen ersetzen sollen.

Bei der Niederschlagung der Gefängnisrevolten im Dezember 2001 kam es nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen zu Menschenrechtsverletzungen und Todesfällen (30 Häftlinge und 2 Polizisten).

Neuerdings soll ein ziviler Beirat, der in den Provinzen eingerichtet werden soll, ferner in den Gefängnissen ein Vertrauensrichter um Anliegen der Häftlinge kümmern. Art. 16 ATG, der Isolation bei Straftaten nach dem ATG zugelassen hat, wurde dahingehend geändert, dass fortan Rehabilitations- und Erziehungsprogramme für Häftlinge durchgeführt werden sollen.

Die EP-Delegation attestierte den F-Typ Gefängnissen grundsätzlich EU-Standard, warnte jedoch vor der Gefahr der Isolation der Häftlinge und forderte ebenfalls die Fertigstellung der Gemeinschaftseinrichtungen.

5 Zur Frage der Religion in der Türkei

5.1 Die Türkei ist ein laizistischer Staat. Art.24 der Verfassung garantiert die Religions- und Gewissensfreiheit.

95 % der türkischen Bevölkerung sind Moslems. Zwei Drittel davon gehören der sunnitischen, ein Drittel der alevitischen Glaubensrichtung an.

5.2 Hervorgegangen aus dem osmanischen Reich ist die Türkei durch eine Vielzahl ethnischer und religiöser Minderheiten geprägt.

Es entspricht langjähriger türkischer Praxis, nur die Religionsgemeinschaften der griechisch-orthodoxen Christen, der gregorianisch-orthodoxen Armenier und der Juden als nichtmoslemische Minderheiten im Sinn der Art. 37-45 des Friedensvertrages von Lausanne vom 24. Juli 1923 anzuerkennen.

Im 16. Jahrhundert wurde das osmanische Milletsystem gegründet, in dem Griechen, Armenier und Juden durch ein offizielles Dokument des Sultans eine Anerkennung erhielten, die deren Oberhäupter zur Leistung

von Abgaben verpflichtete und im Gegenzug berechnigte, ihre internen Angelegenheiten nach eigenem religiösen Recht zu regeln.

Der überwiegende Teil der übrigen Religionsgemeinschaften verfügte entweder nicht über die erforderliche organisatorische Struktur, um die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen, oder hatte aufgrund eines zurückgezogenen Lebens fern von den Herrschaftszentren des osmanischen Reiches kein Interesse an der Erlangung von Minderheitenrechten.

Die westsyrische Kirche, der der weitaus überwiegende Teil der in der Türkei lebenden syrisch-orthodoxen Christen (in der Türkei auch „Syriani“ genannt) angehören, erhielt im Jahr 1884 den Status einer religiösen und ethnischen Minderheit.

Im Gegensatz zu den Religionsgemeinschaften der Armenier, Griechen und Juden konnten die syrisch-orthodoxen Christen die hiermit verbundenen Privilegien kaum ausnützen, da sie als eine in abgelegenen Bergregionen (Tur Abdin in der heutigen Provinz Mardin) angesiedelte Gruppe mit dem osmanischen Rechtssystem nicht hinreichend vertraut waren und den Umfang ihrer Rechte nicht kannten. Infolgedessen traten die syrisch-orthodoxen Christen im Westen der Türkei kaum als Minderheit in Erscheinung, während seit Jahrhunderten armenische, griechische und jüdische Einrichtungen in Istanbul existierten.

In den Jahren 1920 - 1923, der Zeit des Nationalpakts und der Lausanner Konferenz, wurden auch den Gemeinden der syrisch-orthodoxen Christen und der Eziden (Yezidi) Minderheitenrechte zuerkannt.

Wie es im Art. 5 des Nationalpakts zum Ausdruck kommt, geschah diese allerdings, um eine vergleichbare Behandlung der türkischstämmigen moslemischen Minderheit in den ehemals dem osmanischen Reich zugehörigen Gebieten durchsetzen zu können.

Es gelang den betroffenen Gruppen nicht, die in dieser Übergangszeit erlangten Privilegien gegenüber den Behörden des neu gegründeten türkischen Staates erfolgreich zu verteidigen.

5.3 Die Ausübung anderer Religionen als der des Islam unterliegt administrativen Einschränkungen.

Ethnischen und religiösen Minderheiten, die sich auf die Art. 37-45 des Vertrags von Lausanne berufen wollen, steht gegen belastende Massnahmen türkischer Behörden der nach Angabe von Bischof Aktas von der syrisch-orthodoxen Kirche schon mehrfach erfolgreich beschrittene Verwaltungsrechtsweg offen.

Langfristig wird sich die restriktive Praxis nur durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber überwinden lassen.

5.3.1 Die arabisch-orthodoxen Christen gehören nicht zu den durch den Lausanner-Friedensvertrag geschützten Gruppen. Rechtlich sind sie somit türkische Staatsbürger christlicher Konfession ohne besonderen Minderheitenstatus.

Die Mehrzahl der in der Türkei lebenden arabisch- orthodoxen Christen ist in der Provinz Hatay zu Hause.

Staatlicher Repression oder Benachteiligung aufgrund ihrer Religion sind die arabischen Christen nicht ausgesetzt.

In der Provinz Hatay leben seit Jahrhunderten arabisch-stämmige Moslems und arabisch-orthodoxe Christen zusammen. Die Beziehungen beider Bevölkerungsgruppen sind traditionell eng und von Toleranz gegenseitiger Achtung geprägt.

Die arabisch-stämmige Bevölkerung wird als loyal zum türkischen Staat stehend anerkannt. Benachteiligungen wegen arabischer Herkunft oder Glaubensrichtung sind nicht bekannt.

5.3.2 Im Siedlungsschwerpunkt Sarilar, Altinözü gibt es nach wie vor einige mehrheitlich von Christen bewohnte Dörfer. Die dort ansässigen Christen leben in guter Nachbarschaft mit den muslimischen Bewohnern der Region.

Von einer nennenswerten Abnahme der arabisch-orthodoxen Bevölkerung kann nicht gesprochen werden. In der Provinz Hatay verfügen die arabisch-orthodoxen Christen in den Großstädten Hatay und Iskenderun sowie in den Dörfern Arsus, Altinözü, Takcali und Samandag über eigene Kirchen.

Der freie Zugang zu diesen Kirchen und die Religionsausübung ist gewährleistet.

5.3.3 Auch die armenisch- und griechisch-orthodoxen Christen, von denen ca. 60.000 in Istanbul teilweise seit Jahrhunderten und mitunter in großem Wohlstand (Goldschmiede, Stoffhändler, Immobilienbesitz) leben, haben nicht unter Pressionen zu leiden.

Allerdings versuchte die Provinzverwaltung Istanbul gezielt, Einfluss auf die Wahl des armenischen Patriarchen zu nehmen, in einer Weise, die den laizistischen Grundsätzen des türkischen Staates widerspricht. Letztlich hat sich aber der vom Staat nicht gewünschte jetzige Patriarch Mesrob Mutafyan durchsetzen können.

5.3.4 Darüber hinaus sollen in Ankara ca. 200 armenisch-katholische und ca. 100 armenisch-orthodoxe Christen leben, daneben gibt es weitere Minderheiten in Kayseri und in Erzurum.

Die Armenier integrieren sich überwiegend gut, auch wenn Baumaßnahmen an Kirchen auf Schwierigkeiten stoßen.

5.3.5 Jüngsten Schätzungen zufolge leben noch ca. 1.500 bis höchstens 2.000 syrisch-orthodoxe Christen in ihrem traditionellen Siedlungsgebiet im Tur Abdin. Ihre dortigen Lebensbedingungen sind aus-gesprochen hart.

Ihre Lage hatte sich im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften verschlechtert.

Die Lage der wenigen noch im Südosten ausharrenden syrisch-orthodoxen Christen bleibt angespannt. Nach der Festnahme des PKK-Führers Öcalan hat sich das politische Klima im Südosten der Türkei verschärft.

Christen waren jedoch nach Angaben syrisch-orthodoxer Quellen aus dem Tur Abdin nicht unter den Verhafteten.

In Istanbul leben heute etwa 12.000 syrisch-orthodoxe Christen, die in sieben Kirchengemeinden organisiert sind (die Mehrheit der syrisch-orthodoxen Christen lebt inzwischen im Ausland). In Istanbul finden regelmäßig Gottesdienste und religiöse Feiern statt. In den Gemeinden wird Religionsunterricht und Sprachunterricht in klassischem (liturgischem) Aramäisch sowie der neuaramäischen Umgangssprache erteilt.

5.3.6 In Istanbul gibt es seit einiger Zeit ein patriarchalisches Vikariat der Syrisch-Orthodoxen unter einem Metropoliten, das der neuen Bevölkerungsentwicklung Rechnung trägt.

5.3.7 Die Christen sind - landesweit - nicht in nennenswertem Umfang Übergriffen ihrer islamischen Nachbarn ausgesetzt; die Sicherheitskräfte schreiten erforderlichenfalls zum Schutze der Christen ein.

Christen werden von islamisch-fundamentalistischen Gruppen weniger angefeindet als Anhänger Abweichender islamischer Richtungen wie z.B. die Aleviten.

Bei den Übergriffen gegen die Aleviten im März 1995 in Istanbul spielte eine erhebliche Rolle, dass diese erst in den letzten Jahren in großer Zahl aus Ostanatolien zugewandert sind und meist ohne geregelte Arbeit im äußeren Armutsgürtel der Stadt leben (sh. mein Spezialgutachten hierzu im Auftrag des Ubas).

Die Christen hingegen verteilen sich auf alle Stadtteile Istanbul. Sie leben teilweise schon seit Generationen in der Stadt, sind in die sozialen Strukturen integriert und haben es teilweise als Goldschmiede, Tuchhändler oder Industrielle zu beachtlichem Reichtum gebracht.

Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass sich die Mehrzahl der meist schlecht ausgebildeten Neuankömmlinge aus dem Osten und Südosten großen materiellen Schwierigkeiten gegenüber sieht.

In anderen Städten der Westtürkei existieren bisher keine syrisch-orthodoxen Gemeinden. Nur in der südtürkischen Provinz Hatay leben einige syrisch-orthodoxe Familien in Iskenderun und Antakya. Die meisten der dort lebenden Christen sind allerdings arabisch-orthodox.

In einigen westtürkischen Städten wie z.B. Izmir gibt es römisch-katholische und andere christliche Gemeinden anderer Konfessionen, die ungehindert Gottesdienste und religiöse Feste feiern können. Mit einer Behinderung der Religionsausübung syrisch-orthodoxer Christen ist dort nicht zu rechnen.

5.4 Bei der wirtschaftlichen Lage umsiedelnder Christen sind jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Umsiedler mit türkischen Sprachkenntnissen, die einen Beruf erlernt haben oder wenigstens über ein Mindestmass an praktischer Berufserfahrung verfügen, haben es leichter als ungelernete Landarbeiter, die nicht Türkisch sprechen.

Dies kommt in erster Linie vor, wenn sie weder die Grundschule besucht noch den Grundwehrdienst abgeleistet haben. Außerdem spielen die familiären Verhältnisse eine große Rolle. Sind bereits Mitglieder der Familie in Istanbul oder einer anderen westtürkischen Stadt ansässig, sind sie Neuankömmlingen üblicherweise behilflich.

5.5 Zwangsbeschneidungen sind in der türkischen Armee verboten. Die Beachtung des Verbots wird durchgesetzt, bei Verstößen drohen Sanktionen. Seit einigen Jahren sind keine Verstöße gegen das Verbot der Zwangsbeschneidung mehr bekannt worden.

5.6 Eziden (Yezidi) haben, ebenso wie Christen, unter den Folgen der Auseinandersetzungen im Osten und Südosten zu leiden. Im Südosten der Türkei leben nur noch wenige, vor allem alte Eziden. Einige Tausend dürften in anderen Teilen der Türkei unbehelligt leben, teils offen als Eziden, teils unerkannt.

Der größte Teil wanderte nach Westeuropa aus, wo Schätzungen zufolge mehr als 20.000 in Deutschland und 2.000 - 3.000 in den Benelux-Staaten und Frankreich leben.

6 Der „Krieg“ und seine Folgen für die Kurden

Auf die Ausführungen zur Rechtsnatur dieses "Krieges" wird auf die Ausführungen eingangs des Gutachtens verwiesen.

6.1 Das Niederbrennen und die Zerstörung von Dörfern insbesondere wenn sie auch nur im weitesten Sinn von strategischer Bedeutung sind war seit 1990 die systematische militärische Vorgehensweise im Spezialkrieg (in fast ausschließlich kurdisch besiedelten Kerngebieten).

Oder um es mit den Worten des inzwischen pensionierten Generalstabschefs Güres vom Oktober 1994 zu sagen: „Wir werden die

Räuberbanden ausrotten, indem wir das Meer austrocknen, um den Fisch vom Wasser zu trennen.“

6.2 Die Spezialeinheiten der türkischen Armee, baute ab 1985 das Dorfschützer- System auf.

Mit dieser Kraft sollte sowohl das Volk gespalten, Kurden zwischen PKK und türkischer Armee polarisiert, als auch eine Hilfskraft für die Konterguerilla geschaffen werden, die mit den regionalen Besonderheiten des Volkes und das Gebietes vertraut ist.

Die Spezialeinheiten konnten dabei auf die Erfahrung der in den letzten Jahren des Osmanischen Reiches gegründeten Hamidiye-Regimenter sowie der aus staatstreuen kurdischen Stämmen rekrutierten Kuvay-i Milliye zurückgreifen, die nach der Gründung der Türkischen Republik gegen den Scheyh Said Aufstand 1925 zur Bekämpfung der Rebellion eingesetzt wurde. Nach dem Izale-i Sekavet-Kanunu (Gesetz zur Bekämpfung der Rebellion) vom 8. Oktober 1923 konnten Milizkräfte dieser Art gegründet werden. Dieses Gesetz wurde 1962 als verfassungswidrig aufgehoben, da es in der damaligen Ära überflüssig geworden war.

Beim neuerlichen Aufbau gab es Schwierigkeiten, mit denen sich der Staat konfrontiert sah.

Innerhalb der kurdischen Gesellschaft hatte sich ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen. Das nationale Bewusstsein war gewachsen, das Stammeswesen größtenteils aufgelöst, und die Stammesfürsten hatten ihre frühere Autorität weitgehend verloren.

Der türkische Staat beseitigte mit dem Erlass der Ergänzung zum § 74 des Dorfgesetzes vom 26. März 1985 die gesetzlichen Hürden bei der Gründung des Dorfschützer- Systems. Mit Veränderungen trat es als Gesetz Nr. 18715 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 4. April 1985 in Kraft. Am 24. Oktober 1986 erließ das Innenministerium eine Vorschrift für das Dorfschützer-System.

Die Hauptquelle für die Rekrutierung von Dorfschützern war die Stammesstruktur. Vor allem in Gebieten wie Van, Hakkari, Sirnak, Siirt und Mardin, wo das Stammeswesen relativ stark war, stützte sich das Dorfschützer-System auf diese gesellschaftliche Besonderheit.

In gewissen Sinne war der Aufbau des Dorfschützer-Systems die staatlich kontrollierte militärische Organisierung der Teile des kurdischen Volkes, die gegen seine nationale Befreiung waren.

Die zweite Rekrutierungsquelle für Dorfschützer waren deklassierte Bauern, die zu Mörder, Schmugglern und Straßenräubern herabgesunken waren. Sie wurden mit Geld, Straffreiheit und gesellschaftlichem Statusgewinn als Dorfschützer angeworben.

An dritter Stelle kamen die Bauern. Es wurde gesetzlich festgelegt, dass die Dorfvorsteher verpflichtet sind, mindestens zehn männliche Einwohner als Dorfschützer zu stellen. Die zwei Hauptmethoden zur Rekrutierung von Bauern sind finanzielle Anreize und Gewalt.

6.3 Für das kurdische Gebiet wurde am 19. Juli 1987 ein Supergouverneur für die „südlichen und östlichen Provinzen der Türkei“ ernannt. Ihm wurden Zuständigkeiten für den Einsatz einer militärisch-zivilen Sicherheitseinheit, die Befehlsgewalt über ein „Sicherheitscorps“ und andere staatliche Einheiten, vor allem den Geheimdienst, übertragen.

Es handelt sich dabei um eine in der türkischen Verfassung an sich nicht vorgesehene Sonderverwaltung mit allen Vollmachten, die als „ziviles Kriegerrecht“ bezeichnet werden kann. Diese Zuständigkeit weitet sich auf den Bereich der Zwangsumsiedlungen aus, die schon Anfang der 30er Jahre stattfanden und seit Anfang 1987 wieder vorkamen.

Diesbezüglich hat der Gouverneur umfassende Vollmachten: „die notwendige Reorganisation mit dem Ziel der Herstellung der Sicherheit kann der Gouverneur in der Wirkungsregion vorübergehend oder unbefristet Dörfer, Gemeinden und andere Ansiedlungen umsiedeln, zerstören, verlegen lassen, konzentrieren...“

6.4 Die „rechtliche“ Grundlage der Dorfzerstörungen und Entvölkerung bildet das Deportationsgesetz aus dem Jahre 1990 für die „Ausnahmestandsregionen“.

Nach diesem Dekret (Nr. 430) hat der Supergouverneur für die Ausnahmestandsregion die Vollmacht, in „den Provinzen, in denen der Ausnahmezustand ausgerufen worden ist,... Personen oder Gruppen, die unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Sicherheit und öffentlichen Ordnung willentlich oder aufgrund von Druck und Zwang schädliche Aktivitäten betreiben, oder die öffentliche Ordnung stören, oder den Verdacht erwecken das zu tun, und deren Ortswechsel gewünscht und als erforderlich erachtet wird, nach Ermessen des Gouverneurs für den Ausnahmezustand aus der Region zu entfernen...“

Die mit diesem Dekret beabsichtigten, umfangreichen Deportationen wurden jedoch wegen des befürchteten Widerstandes der Bevölkerung und der heftigen Kritik der internationalen Öffentlichkeit nicht in einer Etappe durchgeführt.

Infolgedessen wurde die Entvölkerung/Absiedlung/ Assimilierung der Kurden zeitlich verteilt und zum Teil individuell-subtil u a wie folgt erreicht:

- o Zwangsverpflichtung zu Dorfschützertätigkeiten.

Die Sicherheitskräfte erteilten den Dorfbewohnern die Anordnung, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Zeit die ihnen vorgeschriebene

Aufgabe - oft in Verbindung mit bewaffneten Auseinandersetzungen mit der Guerillaabwehr - ausführen müssen.

Da in den meisten Fällen die Bewohner dieser Anordnung keine Folge leisten, werden ihre Häuser verwüstet, in Brand gesteckt und die Menschen inhaftiert, oft gefoltert und zumeist vertrieben.

Nur diejenigen Kurden, die sich bereit erklären, als „Dorfschützer“ auf der Seite der türkischen Armee zu kämpfen, durften bleiben. Die „Dorfschützer“ erhielten eine Waffe, ein monatliches Gehalt und ein Kopfgeld für jeden getöteten kurdischen Freiheitskämpfer.

Es gab insgesamt etwa 70.000 „Dorfschützer“, von denen etwa 30 % zum Dienst gezwungen wurden. Vor allem Großgrundbesitzer-Clans waren häufig freiwillig „Dorfschützer“, um die feudalen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse zu verteidigen.

Die Dorfbewohner, die sich weigerten, Dorfschützer zu werden, verloren ihre Existenz. Der türkische Staat behandelte diese Dorfbewohner als Unterstützer von Terroristen.

Dörfer die sich gemeinschaftlich verweigern, und deshalb - sei es wegen hartnäckiger Solidarität, sei es aus strategischer Überlegung des Militärs im Kampf gegen Guerilla- zum Angriffsziel erklärt worden sind, wurden von bewaffneten Dorfschützern unter Aufsicht der Armee Einheiten überfallen.

Bei diesen Überfällen wurde zumeist gezielt das Dorf zerstört und vermint und diese in ein Niemandsland verwandelt; bei der Durchführung soll es gehäuft zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen sei.

o Eine weitere Maßnahme zur Vertreibung der Dorfbewohner war das Aushungern durch die vollkommene Umzingelung eines Gebietes und das Verbot des Transports von Lebensmitteln, Saatgut und Bekleidung. Seit Anfang 1992 wurde dieses Einfuhrverbot angewandt. Von diesem Embargo waren Hunderttausende Menschen betroffen.

Die Dorfbewohner mussten eine Genehmigung von der Kriegsgendarmeriestation haben, um Lebensmittel entsprechend einer Zuteilungsliste einkaufen zu dürfen. Die Genehmigung war in einem gewissen Umfang vom Ermessen der Gendarmerie abhängig.

Oft wurden die von den Bewohnern ohne Genehmigung eingekauften Lebensmittel beschlagnahmt, weil diese Genehmigungspapiere zwar beantragt aber nicht bekommen hatten, oder sie fielen in die Hände von in der Region operierenden Guerilla (bzw. wurden diesen mehr oder minder freiwillig überlassen oder "zwangsverkauft") oder von türkischen Sicherheitskräften und Dorfschützern requiriert.

6.5 Der türkische Staat begann bereits in den 50er Jahren mit der Verminung militärisch-strategischer Landstriche in kurdisch bewohnten Gebieten.

Zunächst wurde damit begonnen, die Grenze zwischen dem Syrisch und dem türkisch besetzten Teil Kurdistan zu verminen. Dadurch wurde nicht nur die Teilung "Kurdistans" verfestigt, sondern die Bauern wurden darangehindert, ihren Boden - oft beiderseits oder unmittelbar an der Grenze- zu nutzen.

Mit dem Militärputsch wurde dieser Minengürtel erneuert, um das Einsickern kurdischer Guerillas zu unterbinden und die Kurden, die auf beiden Seiten der Grenzen von jeher aus Kleinhandel- oft aber auch vom Schmuggel- lebten, in Ihrer Existenzgrundlage- ob legal oder illegal- getroffen.

Auch in der Grenzregion zum Iran und Irak wurden mit Beginn des Jahres 1991 Minen gelegt. Dazu äußerte sich der türkische Generalleutnant Necati Özgen: „Letztes Jahr hatten wir entlang unserer Grenzen 17. 000 Minen. Seit Beginn dieses Jahres (1992) haben wir weitere 63.000 Minen gelegt. Derzeit gibt es an den Grenzen zum Iran und Irak 80. 000 Minen.“ Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der gelegten Minen erheblich gestiegen ist.

Seit 1987 wurden durch das türkische Militär innerhalb des Kurdischen Gebietes massiv Minen mit großer Sprengkraft verwendet und auf gesperrten Zufahrtswegen zu den Dörfern verlegt, durch die Kleinbusse und landwirtschaftliche Maschinen völlig zerfetzt und die Insassen entweder verstümmelt oder getötet werden, falls sie den Fahrverboten zuwiderhandeln.

Des weiteren wurden - mit militärisch - strategischen Argumenten der Guerillabekämpfung - Anbau- und Weideflächen vermint, und dabei zugleich die Lebensgrundlage der Menschen zerstört und sie folglich de facto zur Abwanderung gezwungen.

Damit wurde insbesondere das Ziel verfolgt, die Verbindung der Guerilla mit der Bevölkerung zu unterbinden.

Die Mine ist ja bekanntermaßen häufig verwendete Waffe in der psychologischen Kriegsführung: Angst und Unsicherheit und vor allem Last vieler durch Minen verkrüppelter Menschen sollen den Widerstandswillen der Bevölkerung brechen.

In "Südkurdistan" sind nach Schätzungen von Minenexperten etwa 20 Millionen Landminen vergraben worden. Diese stellen etwa 10 % der weltweit verlegten Minen dar. Über die Zahl der im türkischen Teil des kurdischen Siedlungsgebietes gelegten Minen gibt es keine genaueren Angaben.

6.6 Die konsequente Taktik der Vertreibung der Bevölkerung, um - den Militärargumenten nach- der PKK den Boden für ihre Unterstützung zu entziehen, ist sicherlich nicht der einzige Grund für die Entvölkerung.

Durch Verdrängung der Kurden in die türkischen Metropolen ist die gesamte Bevölkerungsstruktur verändert und sind die Kurden in den Metropolen einer konsequenten Assimilierungspolitik ausgesetzt worden.

6.7 Für die Umwelt stellen militärische Auseinandersetzungen eine direkte und akute Bedrohung dar.

Die Natur selbst war dabei immer häufiger(direkt oder indirekt) ein militärisches Angriffsziel, da in Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge Lebensräume einer bestimmten Region zerstört und damit die Existenzgrundlagen der hier lebenden Bevölkerung nachhaltig beseitigt wurden.

Diese Strategie dieser Art der Kriegführung wurde im Vietnamkrieg in den sechziger und siebziger Jahren und in Mittelamerika in den achtziger Jahren rücksichtslos eingesetzt und fand unter dem Vorwand der „Aufstands- und Terroristenbekämpfung“ auch im kurdischen Teil der Türkei ihre Fortsetzung.

Die Gebirgsregionen und Wälder, das geographische Rückzugsgebiet der Guerillaverbände des kurdischen Widerstands, wurden systematisch aus der Luft durch Spreng- und Brandbomben, aber auch durch vermehrten Phosphoreinsatz bombardiert und in Brand gesetzt.

Hierdurch wurden aber zwangsläufig überproportionale Kollateralschäden in folgenden Bereichen in Kauf genommen - und die primär die dort siedelnde kurdische Bevölkerung in ihrer Existenz getroffen.

6.7.1 Wälder erfüllen u.a. folgende Funktionen

- Lebensraum von Pflanzen und Tieren
- Fähigkeit zur Selbstregulation
- Bodenschutz
- Wasserspeicherung
- Klimaregulierung

Bei einer Brandrodung - auch der Vernichtung durch Brandbomben - werden aber alle diese Funktionen ausgeschaltet; treten diese Zerstörungen- wie in diesem Gebiet der Fall ist, wiederholt auf, ist eine Regeneration dieses Ökosystems nicht mehr möglich.

Die Zerstörung der Gehölze und das Aufbrechen einer bis dato weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke führt zwangsläufig zur anschließenden, flächenhaften Erosion mit typischen Folgen.

Es wird eine nicht mehr korrigierbare Entwicklung eingeleitet bis hin zur Verkarstung ausgedehnter Gebiete, wie es aus dem Mittelmeerraum weitläufig bekannt ist.

6.7.2 In diesen Gebirgen mit ergiebigen Niederschlägen im Winter und Frühjahr ist das Vorhandensein von Wald (-strukturen) unumgänglich, um die Einzugsgebiete zu schützen und den Wasserabfluss zu regulieren.

In den Talsperren werden diese Erosionserscheinungen zu einem grundlegenden Problem: Massen von Sedimenten, von den Fließgewässern aus den vegetationsfrei gewordenen Einzugsgebieten herangetragen, lagern sich in den Staubecken ab.

6.7.3 Tiere und Pflanzen des in der Regel allgemein (zumindest zur "kleinen Nutzung") zugänglichen Waldes sowie Brennholz ist eine lokale Existenzsicherungsquelle, deren Verfügbarkeit eine gewisse Unabhängigkeit schafft.

Während sich die Bewohner ländlicher Gebiete aus Subsistenzgründen der Bedeutung ihrer Wälder weitgehend bewusst sind und sich daher beim Sammeln mit Zweigen und heruntergefallenen Ästen zufrieden geben, beseitigte das Militär diese Bestände aus kurzfristigen strategischen Erwägungen rücksichtslos und endgültig.

6.7.4 Das Wahnsinnsprojekt GAP und ihre direkten Auswirkungen auf die Subsistenzwirtschaft der hier lebenden Menschen hat weitreichende ökologisch-sozialen Folgen.

6.7.5 Während in bevorzugten touristischen und den europäischwestlichen Regionen der Türkei vom Staat aufwendige Wiederaufforstungsmaßnahmen durchgeführt werden, nimmt man in den Unruhegebieten die ökologischen Schäden mit ihrer Langzeitwirkung in Kauf, samt der notwendig damit verbundenen weiteren Zerstörung der gewachsenen Sozialstrukturen der Kurden in den kargen Gebirgsregionen.

6.7.6 Das Land ist sehr reich an Bodenschätzen, an Chrom, Zink, Kupfer, Gold, Silber und anderen Metallen, Kohle und Erdöl. Aber von diesen Bodenschätzen sehen die Kurden nicht viel - die Wertschöpfung der Verarbeitung findet nicht in der Region statt.

All diese Rohstoffe werden in die westlichen Teile der Türkei transportiert und dort verarbeitet.

In „Kurdistan“ werden täglich 100.000 de Barrel Öl gefördert und mit Pipelines in die westlichen Teile der Türkei transportiert. Erst dort wird das Rohöl raffiniert.

Der türkische Staat fördert Investitionen in dieses Krisengebiet nicht, hungert sozusagen die Region aus und nimmt deren Abstieg in eine wirtschaftlich- soziale Problemzone in Kauf.

6.7.7 Auch die Wasserquellen dieser Region sind sehr reich. Nach Fertigstellung den riesigen Staudämme, das GAP-Projekt, auf den beiden Flüssen Euphrat und Tigris in Südostanatolien, baut zur Zeit der türkische Staat auch auf den Munzur und andere Flüsse in Dersim Ostanatolien riesige Staudämme, die sogenannte GAP-Planung.

Die Energiegewinnung aus diesen Staudämmen ist für die türkische Regierung politisch sehr wichtig, und zudem kann sie damit drohen, den Nachbarstaaten Syrien, Libanon und Irak sozusagen das Wasser der großen Flüsse abzdrehen.

Damit haben diese Staudämme nicht nur politische sondern auch eine strategische Bedeutung- die damit verbundene Entwurzelung der Bewohner ganzer Landstriche in einem kurdisch geprägten Siedlungsgebiet ist die andere Seite, diese Menschen werden aber nicht mehr systematisch in kurdische Siedlungsgebiete übersiedelt sondern in die assimilierende Atmosphäre von Grosstädten abgedrängt.

6.8 Es ist festzustellen, dass dieses Ziel systematischer Dorferstörungen größtenteils bereits erreicht erscheint und beide Konflikteile ihr Handeln auf das fast unabänderliche Ergebnis ausgerichtet haben - die historischen Ereignisse können aber für die heutigen Entwicklungen die Grundlage darstellen.

6.9 Der türkische Generalstab praktizierte die von Saddam Hussein bereits seit 1988 angewandte „Anfal“ -Methode.

„Anfal“ steht für „heilige Beute“ (Koran, 8. Sure), die insbesondere in der Entstehungszeit des Islam den Kämpfern für jeden Erfolg im Krieg gegen „Ungläubige“ als Belohnung vergeben wurde. Nach diesem auf dem Islam basierenden Grundsatz führte das irakische Regime eine Politik der "verbrannten Erde" in Kurdistan durch.

Die türkische Regierung nutzt in ähnlicher Weise ihrerseits modernste Methoden der Aufstandsbekämpfung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Doktrin der unzerstörbaren Einheit ihrer Staatsgrenzen, um für jeden Erfolg im Kampf gegen „Separatisten“ die Beute zu verteilen, andererseits erfolgt die Wiederbesiedelung dort wo sie überhaupt erfolgt ist nach sozialen und durchwegs auch ethnischen Gesichtspunkten im kemalistischen Sinne.

7 Medien und Presse/ öffentliche Meinung/ Information/ Meinungsfreiheit

7.1 Seit der Gründung der Türkischen Republik wurde wie in anderen Bereichen des politischen und sozialen Alltags auch eine erzwungene